

19. August 1981

Verordnung über die Exportrisikogarantie, Währungsabsicherung

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 10. Juli 1981 (Beilage)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 11. August 1981
 (Zustimmung)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 11. August 1981 (Beilage)
 Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 14. August 1981
 (Kenntnisnahme)
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 13. August 1981 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und das
 Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

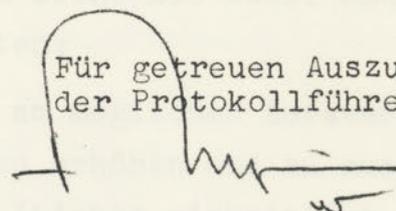
1. Vom vorgelegten Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die ERG-Kommission wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. Oktober 1981 bis zum 31. März 1983 weiterhin Anträge zur Deckung des Währungsrisikos für Geschäfte mit Fristen von drei bis zwölf Monaten ab Bestellungseingang der zuständigen Entscheidungsinstanz zu unterbreiten.
3. Der Entwurf zu einer Aenderung der Verordnung über die Exportrisikogarantie vom 15. Januar 1969 wird genehmigt und auf den 1. Oktober 1981 in Kraft gesetzt.

Veröffentlichung:
 Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:

- BK	4	(Br, FC, AC, Re)	zum Vollzug
- EVD	22	(GS 3, BAWI 19)	" "
- EJPD	3		" "
- EFD	7		" "
- EFK	2		" "
- FinDel	2		" "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2120.5

Bern, den 10. Juli 1981

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Exportrisikogarantie

Währungsabsicherung

1. Der Bundesrat ermächtigte die ERG-Kommission am 25. März 1981, in der Zeit vom 1. April bis längstens 30. September 1981 den Entscheidungsinstanzen weiterhin Anträge zur Deckung des Währungsrisikos für Geschäfte mit Fristen von drei bis zwölf Monaten ab Bestellungseingang zu unterbreiten. Gleichzeitig beauftragte er das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, ihm in der Zwischenzeit und möglichst vor den Sommerferien, Vorschläge für eine marktkonformere Handhabung dieser kurzfristigen Währungsabsicherung zu unterbreiten.

Die ERG-Kommission hat sich seither eingehend mit dieser Frage auseinandergesetzt, Bankenvertreter und, über den Vorort, auch die interessierten, in der Kommission nicht vertretenen Wirtschaftskreise konsultiert. Das Ergebnis ihrer Abklärungen besteht in den Vorschlägen:

- 11 die Währungsabsicherung über die Exportrisikogarantie im kurzfristigen Bereich - Fristen von sechs bis zwölf Monaten ab Bestellungseingang - beizubehalten;
- 12 die Beteiligung der Garantienehmer am möglichen Kursverlust für die risikoreicheren Währungen zu erhöhen und zu nuancieren, was durch eine von 2 bis 5 Prozent (bisher einheitlich 2 Prozent) abgestufte Franchise zu erreichen wäre;

13 die für Garantien mit Währungsabsicherung bisher erhobenen doppelten Zeitzuschläge zu verdreifachen.

2. Zur Begründung dieser Vorschläge wird angeführt:

21 der Devisenterminmarkt der Banken vermag die Bedürfnisse insbesondere der kleinen Firmen und von Firmen mit kleinen Umsätzen nicht voll zu decken. Diese Sparte des Bankgeschäftes wird nur von den grossen Banken geführt. Der Devisenterminmarkt existiert im kurzfristigen Bereich - abgesehen von Ausnahmen wie z.B. am 12. Juni 1981 für den französischen Franken - wohl für alle für die ERG relevanten Währungen. Terminverträge werden jedoch nicht unbesehen mit jedermann abgeschlossen. Grösse und Bonität der möglichen Partner sind wichtige Beurteilungselemente für die Banken. Bei Firmen die ihre Kreditlimiten bei ihren lokalen Hausbanken voll ausgeschöpft haben wird in der Regel die Hinterlage eines Depots verlangt; bei kleineren Beträgen kommen zudem ungünstigere Kurse zur Anwendung. Beides erleichtert die Benützung des Devisenterminmarktes durch kleine Firmen (Uhren- und Textilindustrie) zumindest nicht bzw. verteuert sie unter Umständen erheblich. Dies dürften Gründe dafür sein, dass die Währungsabsicherung über die ERG, insbesondere von Firmen der genannten Branchen, weiterhin, wenn auch in abgeschwächter Form, benützt wird. Die administrativ besser ausgerüsteten Firmen des chemisch-pharmazeutischen Sektors hingegen, der zudem in der Regel seine Geschäfte innerhalb von 6 Monaten abwickelt, haben sich praktisch zurückgezogen. Entsprechend ging das aus Währungs-garantien bestehende ERG-Engagement im Mai 1981 um rund 1'100 Millionen auf 9'100 Millionen Franken zurück.

Ein weiteres Element besteht in den sehr unstabilen Kosten des Devisenterminmarktes. Seit 1978 schwankten diese für den

US-Dollar beispielsweise zwischen 6,2 und 11,8 Prozent; für das Pfund Sterling belief sich die Bandbreite zwischen 4,7 und 13,8 Prozent; Peseta und Lira erreichten Spitzen von rund 23 und Tiefstwerte von 8,3 resp. 10,4 Prozent.

Den interessierten Wirtschaftskreisen geht es jedoch, aus konjunkturpolitischen Gründen, auch um die Erhaltung des Instruments und sie sind durchaus bereit, dafür einen angemessenen Preis zu bezahlen, d.h. eine nochmalige Verteuerung, kombiniert mit einem weiteren Leistungsabbau, in Kauf zu nehmen.

- 22 Ueber 90 Prozent der Garantien mit Währungsabsicherung entfallen im kurzfristigen Bereich auf den US-Dollar, das Pfund, den französischen Franken, die Lira, den kanadischen Dollar, die Kronen Dänemarks und Schwedens sowie die Peseta.

Bei einem angenommenen Verlust von 10 Prozent sind die Kosten für den Exporteur im Bereich von 3 bis 6 Monaten bei Absicherung über die ERG schon jetzt höher als der Abschlag bei einem Verkauf über den Devisenterminmarkt.

Mit Ausnahme der Lira und der Peseta gilt dies auch für den Bereich von 6 bis 12 Monaten. Beim US-Dollar und beim kanadischen Dollar sowie bei den Kronen indessen bestehen kaum bedeutende Unterschiede. Für Geschäfte mit Fristen von 12 bis 18 Monaten hingegen liegen die Kosten des Devisenterminmarktes namentlich für die genannten Währungen über denjenigen der Exportrisikogarantie.

Die Gebühren der Exportrisikogarantie tragen bis jetzt diesem Unterschied zwischen den Währungen nicht Rechnung. Bei einem Garantiesatz von 80 Prozent machen sie zwischen 3.08 (sechs Monate) und 7.04 (60 Monate) Prozent des massgebenden Betrages aus (im Schadenfall erhöhen sich die Kosten für den Exporteur um die Franchise von 2 Prozent und den Selbstbehalt).

Die Angleichung der Kosten für die Währungsabsicherung über die Exportrisikogarantie an jene des Devisenterminmarktes, für Währungen wo dieser teurer ist, soll nun aber im kurzfristigen Bereich in erster Linie nicht über eine neuerliche Erhöhung der Gebühren erfolgen, sondern vor allem über eine teilweise verstärkte und nuancierte Beteiligung des Garantienehmers am jeweiligen Schaden. Dieses Ziel kann über eine nach Währungen abgestufte Franchise (Prozentsatz des Schadens, der von der ERG nicht übernommen wird) erreicht werden. Die ERG-Kommission sieht deshalb die Schaffung von vier Gruppen mit Ansätzen für die Franchise von 2 (wie bisher), 3, 4 und 5 Prozent vor. Jeder dieser Gruppen sollen die Währungen, in Anlehnung an den für sie geltenden Abschlag am Devisenterminmarkt, zugeteilt werden. Verschiebungen sollen, ähnlich wie bei den Garantiesätzen, nach Massgabe der jeweiligen Lage, jederzeit möglich sein. Auch dafür wären die Kosten des Devisenterminmarktes ein wichtiges Beurteilungselement.

Zur Zeit könnten sich beispielsweise folgende Zuteilungen ergeben:

- Gruppe mit 2 Prozent Franchise:

DM, hfl, Yen, NKr

- Gruppe mit 3 Prozent Franchise:

US-Dollar, kan. Dollar, Pfund Sterling, FFr etc.

- Gruppe mit 4 Prozent Franchise:

Pta., Lit., DKr, SKr etc.

Die Gruppe mit einer Franchise von 5 Prozent würde in der derzeitigen Situation nicht benützt. Ihr könnten später besonders schwach gewordene Währungen zugeteilt werden.

Die so erhöhten Franchisen sollen in Schadenfällen aus der neuen ERG-Währungsabsicherung angewendet werden; gleichgültig ob es sich um kurz- oder langfristige Geschäfte handelt.

- 23 Mit zunehmender Risikodauer steigen für den Exporteur sowohl bei der ERG wie beim Terminmarkt die Kosten, bei der ERG jedoch weniger steil. Diesem Umstand will die ERG-Kommission Rechnung tragen, indem sie eine weitere Erhöhung der Zeitzuschläge vornehmen möchte.

Im Normalfall wird die Grundgebühr um jeweils 0,5 Promille Zeitzuschlag für jedes 6 Monate übersteigende ganze oder angebrochene Halbjahr nach der Lieferung erhöht. Für Garantien mit Währungsabsicherung wurde dieser Zuschlag bisher verdoppelt; nunmehr soll er verdreifacht werden. Daraus ergeben sich Gebührenerhöhungen von 2,2 (12 Monate) bis 19,8 (60 Monate) Promille.

3. Die finanziellen Auswirkungen der neuen Massnahmen auf die ERG-Rechnung:

- 31 Die künftige Entwicklung ist mit vielen Unsicherheitsfaktoren belastet. Insbesondere kann weder der Verlauf an der Währungsfront mit Sicherheit vorausgesehen werden, noch ist es möglich, sichere Prognosen bezüglich der künftigen Benützung der Währungsabsicherung bei der ERG zu stellen.

Indes, bei neu erteilten Garantien dürften Kursverluste bis zu 10 Prozent bei ERG-gesicherten Geschäften mit Fristen bis 18 Monate ab Bestellungseingang kaum mehr zu wesentlichen Schäden führen. Vorbehalten bleibt natürlich die Abrechnung über früher gewährte Garantien.

- 32 Die vorstehende Beurteilung stützt sich auf Berechnungen, welchen die Beanspruchung der ERG-Währungsabsicherung im Jahre 1980 zu Grunde gelegt worden ist. Demnach hätte sich, bei einer Garantiesumme von 5'350 Millionen Franken und einer

durchschnittlichen Kurseinbusse von 9 Prozent, nach der neuen Ordnung ein Einnahmenüberschuss von 27 Millionen Franken ergeben; bei einer Kurseinbusse von 10 Prozent hätte die Exportrisikogarantie 17 Millionen zu bezahlen gehabt (die effektiven Schadenzahlungen aus der Währungsabsicherung beliefen sich 1980 auf 151 Millionen Franken, wovon 80 Millionen auf Grund von Garantien, die in den Jahre 1973 bis 1976 erteilt worden waren).

Nach Ansicht der ERG-Kommission wird mit den neuen Massnahmen dem Wunsch des Bundesrates, das ERG-Defizit nicht weiter anwachsen zu lassen, entsprochen. Auch werde weitgehend dem Prinzip der Subsidiarität nachgelebt. Ob damit auch ein Beitrag an die Deckung von Verlusten aus Garantien, die während den Rezessionsjahren grosszügig gewährt werden mussten, und zur Erreichen des längerfristigen Ziels - finanzielle Unabhängigkeit - geleistet werden könne, hänge weitgehend von der künftigen Benützung der Garantie und von der Entwicklung der Wechselkurse ab.

4. Den Argumenten der ERG-Kommission und der Wirtschaft bezüglich der Weiterführung der Währungsabsicherung durch die Exportrisikogarantie im kurzfristigen Bereich können wir uns nicht völlig verschliessen. Dies umso weniger, als die Wirtschaft bereit ist, über die gezielte Erhöhung der Franchise für die massgebenden Währungen und die Verdreifachung des Zeitzuschlages, einen nochmaligen und substantiellen Beitrag zu leisten, um künftige Ausgabenüberschüsse aus der Währungsabsicherung nach Möglichkeit zu vermeiden. Die daraus entstehende neue Risikoverteilung zwischen Exportrisikogarantie und Garantiennehmer kann als akzeptabel bezeichnet werden. Es ist zudem zu erwarten, dass die Beanspruchung der ERG für Währungsabsicherungen im kurzfristigen Bereich, weil uninteressant, zumindest weiter zurückgehen wird.

Die vorgeschlagenen Massnahmen bedingen eine Aenderung der Verordnung über die Exportrisikogarantie vom 15.1.1969 und zwar von Artikel 6 Absatz 3, worin ein Höchstsatz von 5 Prozent für die Franchise festzusetzen ist, und

Artikel 13 Absatz 2, wo es um die Erhöhung des Zeitzuschlages auf das Dreifache des normalen Zuschlages geht.

Ein Entwurf liegt bei.

An sich wäre eine rasche Verwirklichung der Massnahmen erwünscht. Um jedoch die gleiche Behandlung aller Garantienehmer sicherzustellen, können die Aenderungen erst auf den 1. Oktober 1981 in Kraft gesetzt werden. Vor diesem Datum sind die Kontingentsverwaltungsstellen auf Grund von früher erteilten Globalgarantien in der Lage, Einzelgarantien zu den alten Konditionen zu eröffnen.

Wie bis anhin soll die Weiterführung der ERG-Währungsabsicherung für Geschäfte im Bereich von drei bis zwölf Monaten zeitlich beschränkt werden. Wir schlagen eine vorläufige Frist bis Ende März 1983 vor. In diesen anderthalb Jahren wäre es möglich, weitere Erfahrungen zu sammeln und insbesondere auch die Ergebnisse der Jahre 1981 und 1982 zu analysieren, bevor dem Bundesrat erneut Antrag gestellt wird. Sollte die ERG-Kommission jedoch vor diesem Datum zum Schlusse kommen, dass die Weiterführung nicht mehr tragbar ist, würde das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement dem Bundesrat einen entsprechenden Antrag stellen.

5. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen, einvernehmlich mit der Eidg. Finanzverwaltung, den

A n t r a g:

1. Vom vorliegenden Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die ERG-Kommission wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. Oktober 1981 bis zum 31. März 1983 weiterhin Anträge zur Deckung

des Währungsrisikos für Geschäfte mit Fristen von drei bis zwölf Monaten ab Bestelleingang der zuständigen Entscheidungsinstanz zu unterbreiten.

3. Der Entwurf zu einer Aenderung der Verordnung über die Exportrisikogarantie vom 15. Januar 1969 wird genehmigt und auf den 1. Oktober 1981 in Kraft gesetzt.

EIDGENOESSICHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

In die amtliche Sammlung

Zum Mitbericht an:

- BK
- EFD
- EJPD

Protokollauszug an:

- BK zum Vollzug
- EJPD
- EFD
- EVD (GS 3, BAWI 19)



86
191



EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

3003 Bern, den 11. August 1981

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Exportrisikogarantie (ERG);
 Währungsabsicherung

501.10

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes
 vom 10. Juli 1981

Das Eidg. Finanzdepartement stimmt dem vorliegenden Antrag zu.

Wenn sich unser Departement immer auf den Standpunkt gestellt hat, dass die Währungsabsicherung im kurzfristigen Bereich aufzuheben sei, so geschah dies vor allem, weil die 1975 eingeführte Massnahme nur befristet war, und der Bund nicht ohne Not Aufgaben übernehmen sollte, welche die Wirtschaft selbst zu lösen imstande ist. Gemeint war, dass im kurzfristigen Bereich eine Absicherung über den Devisenterminmarkt möglich ist.

Wie die Abklärungen inzwischen ergeben haben, führt die Absicherung am Devisenterminmarkt - namentlich für kleine Firmen mit kleinen Exportbeträgen - oft zu Schwierigkeiten. Wir haben daher gewisses Verständnis, dass eine Währungsabsicherung über die ERG weiterhin aufrechterhalten wird. Wesentlich scheint uns aber, dass die ERG-Gebühr für die Währungsabsicherung sich künftig stärker an den Abschlägen des Devisenterminmarktes orientiert. Nur damit können allfällige Schäden der ERG in Schranken gehalten werden, was aufgrund der heutigen Finanzlage der ERG erstes Gebot sein muss.

1328

In gleicher Richtung zielt auch die Gebührenerhöhung für die langfristigen Währungsgarantien.

19. August 1981

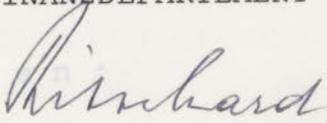
Wir haben uns überzeugen lassen, dass es mit den vorgeschlagenen Massnahmen möglich sein sollte, das finanzielle Gleichgewicht der ERG mittelfristig wieder herzustellen und verzichten deshalb auf einen weitergehenden Antrag. Sollte dies aus irgendwelchen Gründen aber nicht der Fall sein, sähen wir uns jedoch veranlasst, darauf zurückzukommen.

Justiz- und Polizeidepartement, Mitbericht vom 14. August 1981 (Zustimmung)
 Finanzdepartement, Mitbericht vom 17. August 1981 (Zustimmung)
 Bundeskanzlei, Mitbericht vom 18. August 1981 (Zustimmung)

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

Antragsgemäss hat der Bundesrat

beschlossen


 W. Ritschard

1. Die Verordnung über die Aenderung des Zolltarifs sowie der Verordnung über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten wird genehmigt.
2. Das Datum der Inkraftsetzung wird auf den 1. September 1981 festgesetzt.
3. Die Verordnung wird im 34. Bericht über die Aenderungen des Gebrauchs-Zolltarifs 1959 der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet.
4. Die Pressemitteilung des Volkswirtschaftsdepartements wird genehmigt.

Veröffentlichung:
 Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 4 (Br, FC, AC, Rc) zum Vollzug
- EVD 10 " "
- EJPD 3 zur Kenntnis
- EPD 7 " "
- EPK 2 " "
- PinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

